

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Jetzt die Klostermansfeld-App herunterladen!

Ganz einfach installieren:

Als App auf dem Smartphone nutzen oder über jeden Browser:
<https://klostermansfeld.orts.app>



Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen
 Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste
 Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151
 Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252
 Zi.: 305, Kommunalanzeiger 50-100
 212 50-157

SG Finanzen
 Zi.: 303 Steuern 50-313
 50-314
 Zi.: 315, Kasse 50-301
 316 50-302
 50-214
 Zi.: 321 Vollstreckung 50-304
 50-316

Fachdienst Bauverwaltung
 Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung 50-208
 Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 50-215
 Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-254
 Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
 50-307
 Zi.: 204 Straßenschäden 50-209
 Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit
SG Ordnung / Bürgerservice
 Zi.: 216 SG-Leiterin / 50-150
 Allg. Ordnungsangelegenheiten
 Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161
 50-162
 Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe 50-153
 Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158
 Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug
 Zi.: SG-Leiter 50-152

Sprechzeiten Schiedsstelle: **Tel.:**
 jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212
 16.30 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf
 Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf
 Herr Patz **Tel.:**
 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf
 Chausseestraße 1, 06308 Benndorf
 Herr Jentsch **Tel.:**
 86-220
 Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim
 Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Herr Leder, stellv. Bürgermeister 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt
 Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra
 Hauptstraße 24, 06311 Helbra
 Herr Wyszkowski **Tel.:**
 20317
 Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro **Tel.:**
 Hauptstraße 10, 06311 Helbra 82869
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf
 Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo 0171 7550133
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld
 Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg
 Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten
 Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-
 nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-
 Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des
 Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
 Helbra erfolgt.
 Telefon: 03464 535 191 0

Störungsrufnummer (kostenfrei)
 Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr
 MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Gemeinde Benndorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.608.100 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.605.900 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.388.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.344.700 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 457.200 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 638.900 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 8.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2025 auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 09.12.2024 festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Benndorf, den 28.01.2025





Matthias Jentsch
Bürgermeister Benndorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2025 BEN/BV/020/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.02.2024 bis 28.02.2025 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.01.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.018.025 erteilt worden.

Benndorf, den 28.01.2025



Matthias Jentsch
Bürgermeister Benndorf

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Benndorf (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßen- meistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -richtungen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 1 FStrG). Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Sondernutzungen, welche vom Gemeingebrauch inbegriffen sind oder für welche eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppeinstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen,

2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen (ohne Werbeflächen), wenn die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast vorliegt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Der Betreiber von nicht der Öffentlichkeit dienenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Anlagenbetreiber) ist verpflichtet, die Verlegung von Leitungen mit dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung abzustimmen. Der Anlagenbetreiber hat sämtliche Leitungen auf eigene Kosten einzumessen und dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für eine ordnungsgemäße Auskunft über diese Leitungen benötigt. Steht im Zeitpunkt der Planung und Errichtung der Anlage der Anlagenbetreiber noch nicht fest, trifft die Pflicht nach Satz 1 und 2 den Projektentwickler oder den Errichter der Anlage. Nicht mehr benötigte Leitungen sind nach Möglichkeit zurückzubauen.

(2) Bei der Herstellung von mehreren Hausanschlüssen für ein Grundstück ist der erforderliche Straßenaufbruch im Rahmen der technischen Möglichkeiten so zu planen, dass alle Anschlüsse in einem Graben verlegt werden und nach Abschluss aller Arbeiten der Straßenschluss komplett erfolgt.

(3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen jederzeit ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Dies betrifft insbesondere Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Absperrschieber, Kabelverteiler, Trafostationen, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegeben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Der Wiederaufbau des Straßenkörpers hat nachweislich nach den anerkannten Regeln der Technik und der jeweils geltenden Richtlinie für den Aufbruch von Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit der Gemeinde eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Bei der Beseitigung von Störungen an Ver- bzw. Entsorgungsleitungen hat die Information spätestens an dem der Reparatur folgenden Werktag zu erfolgen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5

Haftung, Gewährleistung

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht-

versicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

(2) Für den Wiederverschluss von aufgegrabenen Flächen hat der jeweilige Erlaubnisnehmer eine Gewährleistung von 5 Jahren zu leisten (abweichend von der VOB).

§ 6 Plakatierung

(1) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern oder Plakaten ist bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zwei Wochen vor Beginn zu beantragen. Das Motiv für das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten Werbeträgern ist dem Antrag beizufügen, soweit es sich nicht um Wahlwerbung handelt.

(2) Das Anbringen von Plakaten ist ausschließlich an Straßenbeleuchtungsmasten erlaubt bis zu Grundfläche im Format DIN A1. Je Straßenbeleuchtungsmast sind maximal 2 Doppelplakate übereinander gestattet. Die maximale Anzahl je Erlaubnisnehmer beträgt 8 Doppelplakate. Einzelplakate werden wie Doppelplakate behandelt. Dies gilt für alle Vorgaben und Berechnungen nach dieser Satzung.

Die Genehmigung der Plakatierung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges.

Die Plakatierung

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 15 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. an Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Lichtzeitanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,
3. an Bestandteilen des Straßenkörpers wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern ist unzulässig.

(3) Durch das Anbringen von Werbeträgern oder Plakaten an die Straßenbeleuchtungsmasten darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Das Anbringen von Plakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten (keine Verwendung von Draht jeglicher Art) in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe ver-rutschungssicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.

(4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Plakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung wöchentlich durch den Sondernutzer zu überwachen. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate sind umgehend zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 7 Wahlwerbung

(1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Gemeinde Benn-dorf ist für Plakate mit einer Grundfläche bis zum Format DIN A1 im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis wird auf Antrag erlaubt. Die maximale Anzahl je Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, Einzelbewerber oder Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden beträgt 8 Doppelplakate.

(2) Die Regelungen des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Erlaubisantrag

(1) Erlaubisanträge sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra schriftlich zu stellen. Diese kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten

abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter an Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 9 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. für die Dauer von 6 Monaten, wenn Erlaubnisnehmer 2-mal gegen diese Satzung oder die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen hat.
2. wenn der Erlaubnisnehmer angemahnte offene Forderungen der Gemeinde Benn-dorf nicht entrichtet.
3. wenn der Erlaubnisnehmer nach Ablauf der in Nummer 1 angegebenen Frist wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen hat.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- a) entgegen § 2 eine Sondernutzung betreibt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 die Gemeinde nicht rechtzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten informiert.
- d) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
- e) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 Werbeträger bzw. Plakate anbringt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro, an Bundesstraßen nach § 23 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 11 bis 13 FstrG mit 500,- Euro geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, nicht genehmigte Werbeträger bzw. Plakate kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers zu entfernen.

II. Gebühren

§ 11 Sondernutzungsgebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 3 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Für die Plakatwerbung nach § 7 Absatz 1 werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern je Stück oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im

Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.

(5) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.

(6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 bis 1.000,00 EUR entsprechend Abs. 5 zu erheben.

(8) Bei Verlängerung der Sondernutzung wird die Gebühr entsprechend eines Neuantrages laut Gebührentarif berechnet.

(9) Für Verwaltungsleistungen, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder durch eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschrift entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf - erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar; sollte nichts anderes geregelt sein,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Ein Mindestbetrag von 25,00 EUR wird einbehalten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 15 Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann auf Antrag eine Stundung gewährt werden.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 16 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, d.h. insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen handelt, deren Auftraggeber die Gemeinde Benndorf ist, bei Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder Vorsorge, der Volksgesundheit, Bildung und Kultur oder wenn vergleichbare Ziele verfolgt werden;
2. Sondernutzungen gemäß § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und von Nachbargemeinden (zum Beispiel Straßen- und Heimatfeste, Sportveranstaltungen), wobei die maximale Anzahl der Plakate je Erlaubnisnehmer 8 Doppelplakate beträgt;
3. Container zur Sammlung und anschließenden Verwertung durch anerkannte Systeme nach der Verpackungsverordnung (duale Systeme) auf den durch die Gemeinde zugewiesenen Stellflächen.

(2) Die Gebührenbefreiung führt, außer bei Sondernutzungen nach § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, nicht zum Wegfall der Erlaubnispflicht.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18 Umsatzsteuer

Sofern sich für Leistungen im Bereich der Sondernutzung eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz ergibt, wird diese mit erhoben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Benndorf außer Kraft.

Benndorf, den 16.12.2024

Matthias Jentsch



Jentsch
Bürgermeister

Gebührentarif Sondernutzungssatzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchent-lich	monatlich	jährlich	Mindest-gebühr	Höchst-gebühr
1	Baustelleneinrichtungen sowie Materiallagerplätze von Baustellen ➤ auf Gehwegen, Plätzen und Straßen (je m²)			1,00 €		15,00 €	
2	Aufstellen von Baugerüsten im öffentlichen Verkehrsraum ➤ eingerüstete Gerüstfront je lfd. Meter, wobei die 1. Woche gebührenfrei ist	0,10 €				10,00 €	
3	Aufstellen von Containern im öffentlichen Verkehrsraum ➤ Sonstige je Stück, wobei 3 Tage gebührenfrei sind ➤ Altkleidercontainer bis zu 0,5 m² Stellfläche ab 0,51 m² Stellfläche	5,00 €		10,00 € 20,00 €	120,00 € 240,00 €	10,00 €	
4	Aufstellen von Hubgeräten ➤ je Stück Hubarbeitsbühne ➤ je Stück Hubkran	10,00 € 15,00 €					
5	Aufgrabungen für das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen je 100 m Länge ➤ mit einem Durchmesser bis 100 mm ➤ mit einem Durchmesser über 100 mm ➤ soweit es keine Rohrleitungen sind		2,00 € 2,50 € 2,00 €			15,00 € 15,00 € 10,00 €	
6	Lagerung von nicht unter Nr. 1 fallenden Gegenständen (Sperrmüll, Hausbrand, Umzugsgut und ähnliches) über 24 Stunden hinaus ➤ je m² (1. Woche gebührenfrei)	0,50 €				10,00 €	
7	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen über 24 Stunden hinaus je Motorrad, Anhänger ➤ je PKW ➤ je LKW		7,00 € 10,00 € 15,00 €				
8	Ambulante Verkaufsstände ➤ je m² Verkauf aus Fahrzeugen ➤ kurzzeitig oder nach Tourenplan	1,00 €				3,00 €	
				25,00 €			

Gebührentarif Sondernutzungssatzung Gemeinde Benndorf vom 09.12.2024

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchent-lich	monatlich	jährlich	Mindest-gebühr	Höchst-gebühr
9	Automaten, Warenständer und -kästen auf öffentlichen Flächen je m²			7,00 €		25,00 €	
10	Schaustellereinrichtungen, wenn nicht anders geregelt je m²	0,50 €				20,00 €	150,00 €
11	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über/auf dem Gehweg oder innerhalb von 4,5 m über der Fahrbahn angebracht oder aufgestellt sind wie Transparente u. ä. je m²		10,00 €			10,00 €	
12	Plakate und Werbeträger ➤ je Doppelplakat ➤ je Werbeträger je angefangenen m²		2,00 € 1,00 €			15,00 € 15,00 €	
13	Nutzungsgebühren für das Verlegen von Leitungen aller Art mit Zubehör, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 m ➤ vorübergehend verlegt ➤ auf Dauer verlegt (private Nutzung) ➤ auf Dauer verlegt (gewerbliche Nutzung)			10,00 €	60,00 € 120,00 €		
14	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) je Zufahrt			1,00 €		20,00 €	
15	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen, mit einer Werbefläche über 1 m²			10,00 €		10,00 €	
16	Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter die Nr. 1-15 fallen ➤ je Stück ➤ je m²	5,00 € 0,50 €				10,00 € 10,00 €	
17	Nutzung von Werbevorrichtungen entlang der Hauptstraße sowie der Siebigeröder Straße, welche durch die Gemeinde bereitgestellt werden ➤ einseitig ➤ doppelseitig			30,00 € 45,00 €	360,00 € 540,00 €		

Gebührentarif Sondernutzungssatzung Gemeinde Benndorf vom 09.12.2024

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Blankenheim vom 13.01.2025

Öffentlicher Teil:

Erstellung Jahresabschluss 2024 und 2025

Vorlage: BLA/BV/019/2024

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 und dessen Verlängerung vom 02.04.2024 und 29.05.2024 vollumfänglich anzuwenden.

Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024

Vorlage: BLA/BV/018/2024

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, dass sich die Kommune an einem Normenkontrollverfahren zur Berechnung der Kreisumlage 2024 beteiligt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: BLA/BV/016/2024

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2025.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Nichtöffentlicher Teil:

Es wurden keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst.

Gemeinde Bornstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.119.100 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.257.200 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.049.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	139.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	248.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	340.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt.

17.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in 2025 i.H.v. 25.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2025 auf 877.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 09.12.2024 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“ Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.“
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Bornstedt, den 30.01.2025




Lars Rose
Bürgermeister Bornstedt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2025 BOR/BV/008/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.02.2025 bis 28.02.2025 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 320, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.01.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.020.025 erteilt worden.

Bornstedt, den 30.01.2025



Lars Rose
Bürgermeister Bornstedt

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hergisdorf vom 12.12.2024

Öffentlicher Teil:

Beteiligung am Normenkontrollverfahren Kreisumlage 2024 Vorlage: HER/BV/011/2024

Der Gemeinderat Hergisdorf beschließt, dass sich die Kommune an einem Normenkontrollverfahren zur Berechnung der Kreisumlage 2024 beteiligt.

Erstellung Jahresabschluss 2024 und 2025 Vorlage: HER/BV/012/2024

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 und dessen Verlängerung vom 02.04.2024 und 29.05.2024 vollumfänglich anzuwenden.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern Vorlage: HER/BV/013/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hergisdorf in der Variante 1 mit 500 v. H.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2025 Vorlage: HER/BV/007/2024

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hergisdorf.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Vorentwurfsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“ Vorlage: HER/BV/014/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf billigt den Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Hergisdorf“ in der Fassung vom Oktober 2024 sowie die Begründung gleichen Datums und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ort und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit Einstellung eines/r Mitarbeiters/in im Wirtschaftshof

Vorlage: HER/BV/016/2024

Der Beschluss wurde gefasst.

Grundsatzentscheidung Brücke über die DB „Am Doktor Wege“

Vorlage: HER/BV/015/2024

Der Gemeinderat beschließt die Variante 1 (Verkehrssicherung im Status Quo (Vollsperrung)). Die Verwaltung wird beauftragt die Brücke weiterhin zu beobachten und Abstimmungsgespräche mit der DB zu führen.

Die Gemeinde Hergisdorf verständigt sich mit der Gemeinde Ahlsdorf, um eine Klärung zu finden.

Grundstückstausch Flur 1, Flurstück 963 gegen Flurstücke 959 und 961

Vorlage: HER/BV/017/2024

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabeentscheidung: Anschaffung Spielgeräte Spielplatz Hergisdorf

Vorlage: HER/BV/018/2024

Der Gemeinderat beschließt, dem Bieter Nr. 2 für die Variante 2 den Zuschlag zu erteilen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.032.400 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.244.600 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.933.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.047.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	69.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	158.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. 50.000 EUR veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2025 auf 1.940.800 EUR festgesetzt.

§ 5 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 EUR.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Hergisdorf, den 30.01.2025




Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2025 HER/BV/007/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit

seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.02. bis 28.02.2025 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 320, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.022.026 erteilt worden.

Hergisdorf, den 30.01.2025



Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf

Gemeinde Klostermansfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge	3.086.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.981.200 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.907.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.749.800 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.400 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	942.400 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	362.050 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	29.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2025 werden Kredite in Höhe von 362.050 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2025 auf 1.230.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 28.11.2024 festgesetzt.

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Klostermansfeld, den 16.01.2025




Frank Ochsner
Bürgermeister Klostermansfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2025 KLM/BV/027/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.02.2025 bis 28.02.2025 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 313 SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.023.026 erteilt worden.

Klostermansfeld, den 16.01.2025



Frank Ochsner
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Gemeinde Wimmelburg die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.750.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.688.500 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.600.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.467.800 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	353.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	857.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2025 auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 28.11.2024 festgesetzt.

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Wimmelburg, den 14.01.2025

A. Zinke



Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2025 WIM/BV/010/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.02.2025 bis 28.02.2025 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.01.2025 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.024.025 erteilt worden.

Wimmelburg, den 14.01.2025

A. Zinke

Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
(LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122
Halle (Saale)
23.01.2025



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

(siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung:	Ahlsdorf	Flur:	2, 5, 7
	Benndorf		2, 3
	Blankenheim		2, 3, 4, 5, 7, 9
	Bornstedt		4
	Helbra		1, 2, 3, 4, 8, 9, 10
	Hergisdorf		1, 2, 8, 9
	Klostermansfeld		2, 3, 6
	Wimmelburg		9, 10, 11, 12

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich

der Gebäudedarstellung fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.02.2025 bis 19.03.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)
während der Besuchszeiten
Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann in-

nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0345 6912-0
 Fax: 0345 6912-133
 E-Mail: service.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Auskunft und Beratung

Telefon: 0345 6912-0
 Fax: 0345 6912-133
 E-Mail: service.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Abwasserzweckverbandes
 „Eisleben-Süßer See“ zur Entsorgung
 von Fäkalschlamm aus vollbiologischen
 Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus
 abflusslosen Sammelgruben für das
 Jahr 2025**

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ ist ausschließlich für die gesamte Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet zuständig. Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Abwasserzweckverband nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Rohr-Service-Arndt e. K. mit Sitz in 06526 Sangerhausen, Hasentorstraße 10A beauftragt. Das vorgenannte Entsorgungsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ den nachstehenden Jahrestourenplan erstellt.

Entsorgungsplan für Fäkalien 2025

Ort / Ortsteil	Abfuhrtermine Fäkalien aus Gruben
Ahlsdorf mit Ziegelrode	20. KW und 40. KW
Seeburg	15. bis 16. KW und 41. KW bis 42. KW
Hergisdorf (Gemarkung)	20. KW und 44. KW
Wimmelburg (Gemarkung)	21. KW und 31. KW und 43. KW
Hornburg	15. KW
Rothenschirmbach	14. KW
Osterhausen	14. KW
Kleinosterhausen	14. KW
Sittichenbach	14. KW
Bischofrode	15. KW
Schmalzerode	15. KW
Aseleben	18. KW und 19. KW
Amsdorf	19. KW
Röblingen	20. KW
Wansleben	20. KW
Stedten	21. KW
Helbra	23. KW
Erdeborn	24. KW
Benndorf	25. KW
Farnstädt	31. KW
Wolferode	32. KW
Lutherstadt Eisleben	33. KW und 34. KW
Unterrißdorf	35. KW
Volkstedt	36. KW
Rollsdorf	37. KW
Lüttchendorf	41. KW und 42 KW
Höhnstedt	43. KW

Die genaue terminliche Abstimmung zur Fäkalschlamm Entsorgung des jeweiligen Grundstückes, in dem vorgegebenen Zeitraum, ist entsprechend des Tourenplanes vom Grundstückseigentümer mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Firma Rohr-Service-Arndt e. K. unter der **Telefonnummer 03464 579144**, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr direkt vorzunehmen. Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sollte die Abfuhr öfters notwendig sein, ist dies terminlich entsprechend mit der Fa. Arndt zu vereinbaren. Dabei ist zu beachten, dass eine Abfuhr nicht öfters als alle 8 Wochen möglich ist und das die Zugänglichkeit zur Grube mit einem 20 t Fahrzeug jederzeit gewährleistet sein muss.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
 Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)
 23.01.2025



**Mitteilung der Aktualisierung
 beschreibender Angaben
 des Liegenschaftskatasters**

in Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
 (Ortsname)

für die **Gemarkung:**
 Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Hergisdorf, Klostermansfeld

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in der **Liegenschaftskarte** und im **Liegenschaftsbuch** die **beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung** aktualisiert.

für die **Gemarkung:**
 Hergisdorf, Klostermansfeld

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in der **Liegenschaftskarte** und im **Liegenschaftsbuch** die **beschreibenden Angaben** zu den Ergebnissen der **Klassifizierung nach Bewertungsgesetz** ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
 vom 17.02.2025 bis 19.03.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten,
Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr
 zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag
 gez. Heiko Puschmann

Die Abfuhr von Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen hat nach den Angaben im Wartungsbericht (zwei Wartungen je Jahr) zu erfolgen, jedoch spätestens aller 2 Jahre.

Bitte beachten Sie, dass die freie Zufahrt zu den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer / Nutzer sichergestellt werden muss.

Sollte das Entsorgungsfahrzeug (LKW 20 Tonnen) nicht an die Entsorgungsstelle heran kommen oder vergebens anfahren, entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers/Nutzers der Grube.

Hinweis:

Die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalwassers aus Sammelgruben werden nach dem verbrauchten Frischwasser (nach Wasseruhr) berechnet (siehe *Abwasserbeseitigungsabgabensatzung*). Der entsprechende Gebührenbescheid nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab) geht dem Grundstückseigentümer/Nutzer jährlich zu.

Sollten Sie Wasser im Garten z. Bsp. zum Gießen nutzen, ist dies durch einen geeichten Zwischenwasserzähler nachzuweisen. Die dafür notwendigen Formulare (Antrag auf Abwassergebührenminderung, ...) finden Sie auf unserer Internetseite www.azv-eisleben.de und im Kundenbüro.

Der Endzählerstand des Zwischenzählers ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (siehe *Abwasserbeseitigungsabgabensatzung*) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraums ist keine Anerkennung (kein absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen.

Fragen zur Durchführung der regelmäßigen Fäkalschlamm Entsorgung und Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben beantworten die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Telefonnummer 03475 6677-80 während der Sprechzeiten.

Kontakt Entsorgungsunternehmen:

Rohr-Service-Arndt e.K.

Hasentorstraße 10A

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 579 144

Fax: 03464 579 145

E-Mail: rohrservicearndt@web.de

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Entsorgungstermine.

Ihr Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“



Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118

E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de



Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Frühjahressemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Rupprechtstraße 1, 06333 Hettstedt
in Seegebiet Mansfelder Land Tel: 03475 /602695	Kesselstraße 12 06317 Röblingen

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.**

Änderungen vorbehalten!

Monat: Februar

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
19011	Schach! und matt? - Workshop	am 12.02.2025 – 14:00 Uhr	Eisleben
17019	Fördermittel vom Staat: Gebäude sanieren + Heizung tauschen	am 18.02.2025 – 17:00 Uhr	Online
19000	Alles fake? Deepfakes, KI-Betrug und die Auswirkungen auf die Gesellschaft	am 18.02.2025 – 18:00 Uhr	Online
Kultur:			
20013	Nähen für Anfänger	ab 17.02.2025 – 17:00 Uhr	Helbra
20350	Naturseife selbstgemacht	ab 18.02.2025 – 16:00 Uhr	Eisleben
20020	Einführung in die Techniken des Malsaals	am 25.02.2025 – 11:00 Uhr	Eisleben
Gesundheit:			
33004	Sauerteigbrot backen - in Bio Qualität	am 24.02.2025 – 18:00 Uhr	Sangerhausen
30801	Stressessen – raus aus der ungesunden Spirale!	am 25.02.2025 – 18:00 Uhr	Online
31415	Bandscheiben-Frühstück	ab 27.02.2025 – 16:00 Uhr	Eisleben
Sprachen:			
40020	Englisch für Anfänger - A1/1	ab 12.02.2025 – 18:15 Uhr	Eisleben
40050	Griechisch Kochen und Plaudern	am 21.02.2025 – 17:30 Uhr	Sangerhausen
48999	Gebärdensprache - Schnupperkurs	am 26.02.2025 – 12:30 Uhr	Online
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50104	Computer für Einsteiger Windows	ab 18.02.2025 – 18:00 Uhr	Röblingen
53620	Linux für Einsteiger und Anwender	ab 25.02.2025 – 15:00 Uhr	Eisleben

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de

GUTER VORSATZ MIT
3 BUCHSTABEN?
V-H-S!



INFORMIERE
DICH ONLINE ODER PER
TELEFON ÜBER ALLE
AKTUELLEN KURSE

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!

Informationen aus dem Wahlamt

Zur vorgezogenen Bundestagswahl stehen nicht wie gewohnt alle Wahllokale zur Verfügung. Bitte beachten Sie dies gerade in Helbra.

Wahllokale zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Gemeinde Helbra

Wahlbezirk I Westliches Helbra Barrierefrei ja Kinderhaus Am Pfarrholz 8 Helbra	Wahlbezirk II Östliches Helbra Barrierefrei ja Nebengebäude „Aula“ Grundschule Schulstraße 28 Helbra
--	---

Gemeinde Ahlsdorf

Wahlbezirk I Barrierefrei ja Grundschule Neue Siedlung 27 Ahlsdorf	Gemeinde Klostermansfeld Wahlbezirk I Barrierefrei ja Dorfgemeinschaftshaus Chausseestraße 29 Klostermansfeld
--	---

Gemeinde Benndorf

Wahlbezirk I barrierefrei ja Kulturhaus Th.-Müntzer-Str. 1 Benndorf	Gemeinde Blankenheim Wahlbezirk I barrierefrei ja Bürgerhaus Kreisfelder Weg 165 a Blankenheim
---	--

Gemeinde Bornstedt

Wahlbezirk I Barrierefrei ja Ehem. Schule Karl-Marx-Str. 6 Bornstedt	Gemeinde Wimmelburg Wahlbezirk I barrierefrei ja Turnhalle Tischtennisverein Schulstraße 2 Wimmelburg
--	---

Gemeinde Hergisdorf

Wahlbezirk I Barrierefrei ja Turnhalle Hergisdorf Th.-Müntzer-Str. 128 Hergisdorf

Das **Wahllokal in Blankenheim** befindet sich nicht wie auf den Wahlbenachrichtigungskarten ausgewiesen in der Mehrzweckhalle, sondern im **Bürgerhaus, Kreisfelder Weg 165 a, Blankenheim**.

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten wurden irrtümlich der falsche Wahlkreis 74 angegeben. Der richtige Wahlkreis lautet

73 – Mansfeld.

Die versendeten Benachrichtigungen sind trotz der Unstimmigkeit gültig und können sowohl für die Urnen- als auch für die Briefwahl verwendet werden.

Hinweise zur Briefwahl

Die Unterlagen werden durch die verkürzten Fristen voraussichtlich erst ab 05.02.2025 in der Verwaltung vorliegen und können erst zu diesem Zeitpunkt versendet werden. Das Briefwahllokal im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra ist voraussichtlich ab dem 10.02.2025 zu den allgemeinen Öffnungszeiten geöffnet sowie am 21.02.2025 bis 15.00 Uhr.

Zur Bundestagswahl besteht für Blinde und Sehbehinderte die Möglichkeit beim

Blinde- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Hanns-Eisler-Platz 5
39128 Magdeburg
Telefon: 0391 2896239
Fax: 0391 2896234
E-Mail: info@bsvsa.org
Internet: www.wahlen.bsv-sachsen-anhalt.de

oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (www.wahlen.sachsen-anhalt.de) eine kostenlose Stimmzettelschablone anzufordern.

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Gemeinde Benndorf

Sitzung des Gemeinderates am 03.03.2025 um 18.00 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt-, Finanz, Bau- und Vergabeausschusses am 26.02.2025 um 18.30 Uhr
Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2025 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Gemeinderates am 13.02.2025 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Hergisdorf

Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2025 um 18.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 12. März 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 27. Februar 2025

Anzeigenschluss:
Montag, der 3. März 2025, 9.00 Uhr



Stellenausschreibung*

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra schreibt zum Ausbildungsbeginn für das Jahr 2025 einen

Ausbildungsplatz für einen Sekretärinwärter

(Beamtenlaufbahn – 2. Einstiegsamt, Laufbahngruppe 1)

aus.

Ausbildungsdauer: 2 Jahre

Ausbildungsorte: Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Helbra
 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V

Voraussetzungen: Realschulabschluss

Neben einem guten Abschluss der Realschule und einer guten Allgemeinbildung erwarten wir insbesondere in den Fächern Mathematik und Deutsch gute Kenntnisse.

Als Bewerber sollten Sie zudem über eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und Interesse an verwaltungstechnischen Abläufen haben. Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer sind ebenfalls wünschenswert.

Wenn Sie sich darüber hinaus durch Zielstrebigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Freundlichkeit auszeichnen, senden Sie uns eine schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum 21.02.2025 an die

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Personalangelegenheit
„Bewerbung Sekretärinwärter 2025“
An der Hütte 1
06311 Helbra

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.

2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Veranstaltungen Februar/März 2025

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
Jeden Mittwoch	14:00	Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus Helbra, Hauptstr. 10	Kaffeenachmittag und gemütliches Beisammensein mit kreativer Beschäftigung für Jung und Alt	Volkssolidarität	Kathrin und Jana Tel.: 034772 262963
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
Jeden Mittwoch	14:00	Begegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus Helbra, Hauptstr. 10	Kaffeenachmittag und gemütliches Beisammensein mit kreativer Beschäftigung für Jung und Alt	Volkssolidarität	Kathrin und Jana Tel.: 034772 262963
22.02.25		SP Katzenwinkel	35. JT SVML (Knäzchen-P)	Schützenverein Benndorf	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
23.02.25		SP Katzenwinkel	JHV 35. JT SVML	Schützenverein Benndorf	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
08.03.25	17:00	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Frauentagsfahrt	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo.-Fr. 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de

Angaben ohne Gewähr!

FD Bauverwaltung

Schiedspersonen gesucht!

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sucht zum nächstmöglichen Termin Interessenten für die Arbeit in der gemeinsamen Schiedsstelle für die Mitgliedsgemeinden:

Ahlsdorf – Benndorf – Blankenheim – Bornstedt – Helbra – Hergisdorf – Klostermansfeld – Wimmelburg.

1. Was ist eine Schieds- / Schlichtungsstelle?

Die Aufgabe der Schiedsperson besteht in erster Linie in der Schlichtung von kleinen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögensrechtlicher oder strafrechtlicher Natur. Durch entsprechendes Verhandlungsgeschick der Schiedsperson sollen Konfliktsituationen beseitigt und verhärtete Fronten aufgebrochen werden. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, einen Vergleich in beiderseitigem Einvernehmen zu erreichen. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen.

Kurz und bündig: Die Schiedsstelle

- ist ein Ehrenamt
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist gemäß § 35 SchStG LSA¹ Vergleichsbehörde
- ist gemäß § 34a SchStG LSA Gütestelle
- Die Schiedspersonen handeln unparteiisch und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. In welchen Angelegenheiten werden die Schiedspersonen speziell tätig?

2.1. Zivilrechtliche Angelegenheiten

- insbesondere in nachbarrechtlichen Angelegenheiten, z.B.:
 - Überwuchs
 - Hinüberfalls von Früchten, Laub etc.
 - Beeinträchtigung durch Grenzbäume
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre

2.2. Strafrechtliche Angelegenheiten gemäß Strafgesetzbuch (StGB), z.B:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigungen
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- „einfache“ Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung

Die Tätigkeit als Schiedsperson verspricht also eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Arbeit mit Menschen für Menschen!

3. Welche Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

- der/die Bewerber/in muss das Wahlrecht besitzen und in einer der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra seinen/ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen seinen/ihren Hauptwohnsitz haben
- der/die Bewerber/in soll das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- der/die Bewerber/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt der Schiedsperson geeignet sein. Die Schiedsperson sollte also im Wohngebiet bekannt sein, Ansehen genießen und befähigt sein, die Amtsgeschäfte selbständig und ordnungsgemäß wahrzunehmen. Des Weiteren sollte sie in der Lage sein, mit den Streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen umzugehen.

Besondere Fachkenntnisse sind nicht erforderlich.

Schulungen werden vom Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen angeboten.

Die Kosten werden von der Verbandsgemeinde getragen.

4. Wo kann man sich melden, wenn Interesse an einer Tätigkeit als Schiedsperson besteht?

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Ansprechpartner: Frau Jekel
Tel. 034772-50206
E-Mail: c.jekel@verwaltungsamt-helbra.de

FD Ordnung und Sicherheit

Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bornstedt trauern um ihren langjährigen Wehrleiter a. D.

Hauptlöschmeister

Hartmut Heiser

* 07.06.1946

† 25.12.2024

Mit ihm verlieren wir nach mehr als 60 Jahren Mitgliedschaft einen aufrichtigen, pflichtbewussten, kollegialen und allseits geachteten Kameraden. Sein verantwortungsvolles und selbstloses Wirken zum Schutze der Bevölkerung vor Brandgefahren und bei Unglücken ist uns Vorbild.

Wir nehmen in Trauer und mit Respekt Abschied und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

Norbert Born Dennis Amey Gerald Suder
Verbandsgemeinde- Gemeindeführer Ortswehrleiter
bürgermeister

Ausbildung für den Ernstfall



FFW Klostermansfeld

Tagtäglich sind mehrere hunderte Fahrzeuge auf den zahlreichen Gemeindestraßen, auf jeweils zwei Kreis- und Landstraßen sowie auf einer Bundesstraße in und um Klostermansfeld unterwegs.

Dabei liegen all diese Straßen im Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Klostermansfeld und nicht selten müssen die Kameradinnen und Kameraden zu einem Verkehrsunfall ausrücken. Bei glimpflich ausgegangenen Unfällen muss vielleicht nur die Straße gesperrt und auslaufende Betriebsstoffe gebunden werden. Jedoch haben Verkehrsunfälle gelegentlich leider auch einen solch schweren Verlauf, dass letztendlich Personen in ihren verunfallten Fahrzeugen eingeklemmt sind und nur mit schwerer hydraulischer Rettungstechnik befreit werden können.

Für diese Einsätze ist eine gute Aus- und Fortbildung jeder einzelnen Einsatzkraft essenziell wichtig, damit am Ende jeder Handgriff sitzt.

Mit der Unterstützung des ortsansässigen Unternehmens „Dave's Auto- & Gebrauchtteilehandel“, welches ein Altfahrzeug bereitstellte, konnten die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Klostermansfeld dieses Szenario in ihren Ausbildungsdiensten behandeln, um im Ernstfall verunfallte Personen

schnellstmöglich retten zu können. Dabei ging es unter anderem auch darum, was die beste Technik ist um ein auf der Seite liegendes Fahrzeug zu stabilisieren oder wie man eine große Zugangsöffnung zur verunfallten Person schafft.

An dieser Stelle möchte sich die Freiwillige Feuerwehr Klostermansfeld für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

GEMEINDE BENNDORF

Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung:	Benndorf
Flur:	3
Flurstücke:	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005
Größe:	zwischen 860 m² und 920 m²
Lage:	Am Sommerweg
Mindestgebot:	59,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk
„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
– NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. *Matthias Jentsch*
 Bürgermeister

Frau Dr. med. Margot Bär – Fachärztin für Allgemeinmedizin in Benndorf geht 2025 in den Ruhestand

Frau Margot Bär, kann im Jahr 2025 auf 39 Jahre erfolgreiche Arbeit zurückblicken.

Am 1. September 1986 eröffneten die Arztpraxen (Allgemeinmedizin und Zahnmedizin) im Gebäude Schulplatz 1. Das Gebäude der ehemaligen evangelischen Volksschule, später Grundschule und Sonderschule für behinderte Kinder, wurde umgebaut und konnte nach einer feierlichen Übergabe an die beiden Ärztinnen, Frau Margot Bär und Frau Herholdt, als medizinisches Zentrum von Benndorf genutzt werden.

Im Oktober 1987 trat Frau Dipl.-Stom. Antje Lützkendorf bis 1992 die Nachfolge von Frau Dipl. med. Angela Herholdt an.

Ab 02.01.1993 eröffnete Frau Dr. med. Margot Bär ihre eigene Praxis in der Chausseestraße 54 in Benndorf. 2013 feierte sie mit ihrem Schwesternteam das 20-jährige Bestehen in dieser Einrichtung.

Das Aufgabenspektrum der Praxis ist breit. Es reicht vom Labor; EKG; Hausbesuche; Vorsorge für Hautkrebs; DMP: Diabetes, Hypertonie, COPD, Herzerkrankungen; Spirometrie, Impfungen; bis zur Reisemedizin.

Die medizinische Versorgung der Menschen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für betreutes Wohnen gehört mit zu den Aufgaben von Frau Bär.

Ihre Praxissprechzeiten sind patientenfreundlich:

Montag	8 – 12 Uhr und 15 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
Mittwoch	8 – 12 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr und 15 – 16 Uhr

Sonnabend nach Vereinbarung

Änderungen der Sprechzeiten werden auch über das Internet bekannt gegeben.

Die Praxis hat einen stufenfreien Zugang und ist gut mit Bus und Bahn zu erreichen.

Frau Dipl. med. Kathrin Frey, Fachärztin für Chirurgie und Allgemeinmedizin tritt ab 01.01.2025 ihre Nachfolge an. Es wird ein Übergang, der für die Bewohner von Benndorf sicher ein guter sein wird.

Der Kreistag Mansfeld – Südharz hatte im Juni 2021 zwei Richtlinien beschlossen, mit denen gezielt Mediziner in den Landkreis geholt werden sollen.

Etwa ein Drittel der aktiven Hausärzte ist über 60 Jahre alt und dem Ruhestand nahe. Nach der Richtlinie werden 50.000 € für die Ansiedlung von Haus- und Fachärzten gezahlt.

Frau Dr. med. Margot Bär, wohnhaft in Benndorf, wird auch nach dem Eintritt in die Altersrente ihr Leben in Benndorf genießen.

Wir danken ihr und ihrem Team an dieser Stelle für die vielen fleißigen Jahre zum Wohle unserer Einwohner und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

*Bernd Voigt, Ortschronist
in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Benndorf*

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM
Flur: 8
Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²
Lage: Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2
Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim. Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen. Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

**„Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2“ -
NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. André Strobach
Bürgermeister

Tage der offenen Töpfereien

Töpferei Klosterrode



Parallel dazu ist das Klosterschloss in Klosterrode am 08. und 09.03.2025 jeweils von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.



Das ländliche Museum kann besichtigt werden und die Ausstellung 900 Jahre Prämonstratenserorden. Bei Bedarf finden Führungen statt. Horst Stübner zeigt aus Blankenheim Heimatgeschichte, altes Handwerk / Geschäfte.

Bockwurst, Fettschnitte mit Gurke sowie verschiedene Getränke sind im Angebot. Zum Kaffee gibt es auch Kuchen.

Der Eintritt ist frei, Spenden nach eigenem Ermessen werden gern angenommen.



**Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde**

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindegemeinderat
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Gemeinde Bornstedt

Nachruf

Tief bewegt und mit großer Anteilnahme nahmen wir die traurige Nachricht zur Kenntnis, dass

Herr Hartmut Heiser

am 25.12.2024 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Herr Heiser war als stellvertretender Bürgermeister und jahrelang im Gemeinderat Bornstedt tätig.

Sein verantwortungsvolles Wirken stand stets im Dienst der Allgemeinheit.

In tiefem Respekt vor seinem Einsatz für die Gemeinde Bornstedt trauern wir um ihn.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren und ihn immer in guter Erinnerung behalten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Gemeinde Bornstedt
Bürgermeister

Gemeinderat

Bornstedt, im Dezember 2024

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung:	Helbra
Flur:	3
Flurstücke:	1925 und 1926
Größe:	jeweils 614 m²
Lage:	Marienstraße
Mindestgebot:	30,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra. Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden. Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk

„Angebot Grundstücke Marienstraße
– NICHT ÖFFNEN! –“

einzureichen.

gez. Gerd Wyszkowski
Bürgermeister

Gemeinde Hergisdorf



FÖRDERVEREIN FFW
KREISFELD/HERGISDORF E.V.
1917 2006

"Der Weihnachtsmann war da!"

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kreisfeld der Gemeinde Hergisdorf e.V. realisierte die Anschaffung eines Alarmonitors für das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kreisfeld, sowie eines Einsatztablets für das Löschfahrzeug. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kreisfeld bedankten sich beim Förderverein der Feuerwehr für dieses Weihnachtsgeschenk!

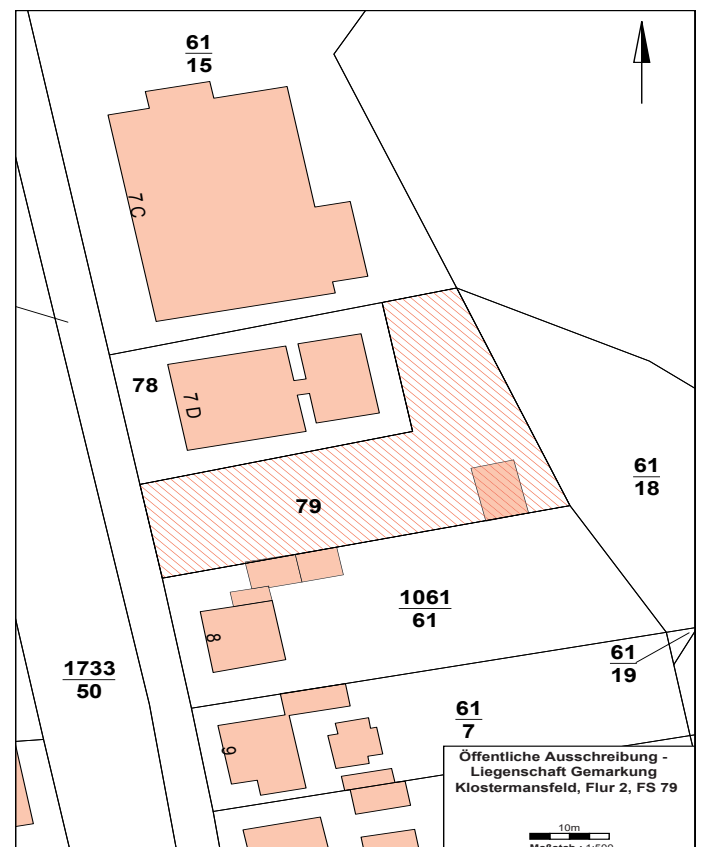
Der Förderverein bedankt sich außerdem bei der Verbandsgemeinde und dem Verbandsgemeinde-Wehrleiter für die Einrichtung und Realisierung des Projekts!




Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Gemarkung: Klostermansfeld
Flur: 2
Flurstück: 79
Größe: 990 m²
Lage: Bahnhofstraße
Mindestgebot: 21.500,00 €

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

„Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFFNEN“

einzureichen.

gez. Frank Ochsner
 Bürgermeister

Puppentheater in der Kita „Wirbelwind“



Kita Klostermansfeld



Kita Klostermansfeld

Dank der Teilnahme mit einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt Klostermansfeld konnten wir den kleinsten Kindern unserer Einrichtung einen Besuch des Puppentheaters „Rabenkiste“ ermöglichen.

Mit Spezialeffekten und Musik erlebten die Kinder einen lustigen Mit-Mach-Vormittag mit „Kasper & Seppel bei Frau Holle“. Es konnte gesungen, gezählt, geklatscht, geraten und vor allem gelacht werden. Sogar geschneit hat es in unserem Gruppenzimmer.

Vielen Dank an Familie Andreas und Jana Dademasch für den unterhaltsamen Vormittag.

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Februar den Senioren



Frau Brigitte Hoffmann
 Frau Helga Vogt
 Frau Edeltraud Pröger

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Februar den Senioren



Frau Birgitt Rothmann
 Frau Petra Beinroth
 Herr Horst Steinkopf
 Herr Roland Müller
 Frau Beate Griebßbach
 Frau Ingrid Zanirato
 Herr Klaus Reuß
 Herr Wolfgang Mai
 Frau Jutta Hoffmann
 Frau Erna Hübner
 Herr Rolf Thiele
 Herr Gerhard Reiche

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Februar den Senioren



Frau Monika Böttger
 Frau Heidrun Karnstedt
 Frau Karola Haun
 Herr Erhard Stolzenwald
 Herr Albrecht Hara
 Herr Kurt Dahlbock

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag



Kita Klostermansfeld

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Februar den Senioren



Herr Axel Rinkleib	zum 70. Geburtstag
Herr Uwe Sappok	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Wöhlemann	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Saß	zum 80. Geburtstag
Herr Peter Brünth	zum 80. Geburtstag
Frau Hanna Frohn	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Februar den Senioren



Frau Regina Wiedmer	zum 70. Geburtstag
Frau Andrea Kopper	zum 70. Geburtstag
Herr Helmut Egeling	zum 70. Geburtstag
Frau Adelheid Hebestadt	zum 75. Geburtstag
Frau Marion Vogler	zum 75. Geburtstag
Frau Sigrid Pfeiffer	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Gabriel	zum 75. Geburtstag
Herr Roland Panwitz	zum 75. Geburtstag
Frau Bärbel Horlbog	zum 80. Geburtstag
Herr Reinhard Bösel	zum 80. Geburtstag
Frau Gertrud Thunert	zum 85. Geburtstag
Frau Maria Gesau	zum 85. Geburtstag
Frau Inge Gurklies	zum 85. Geburtstag
Frau Edeltraud John	zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Puppe	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Februar den Senioren



Frau Renate Amey	zum 70. Geburtstag
Frau Heidemarie Zienert	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Rosenbaum	zum 75. Geburtstag
Herr Armin Butterling	zum 75. Geburtstag
Frau Jutta Dimmel	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Pacholski	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Februar den Senioren



Frau Brigitte Rehbein	zum 70. Geburtstag
Frau Dolores Henneberg	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Ecke	zum 70. Geburtstag
Frau Alda Möbus	zum 70. Geburtstag
Herr Siegfried Koschmiede	zum 70. Geburtstag
Herr Andreas Müller	zum 70. Geburtstag
Herr Siegmund Jansky	zum 70. Geburtstag
Herr Lutz Siebenhühner	zum 70. Geburtstag
Frau Siegrid Schietsch	zum 80. Geburtstag
Frau Regina Hackbarth	zum 85. Geburtstag
Frau Marlene Kalek	zum 90. Geburtstag
Herr Joachim Beetz	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Februar den Senioren



Herr Harald Pfeiffer	zum 70. Geburtstag
Herr Reinhardt Conrad	zum 80. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Ursula und Hans-Jürgen Rockman aus Helbra, welche im **Februar** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Angelika und Dieter Schulze aus Klostermansfeld, welche im **Februar** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Eva-Marie und Werner Gebhardt aus Helbra und Erika und Gerd Heidenreich aus Wimmelburg, welche im **Februar** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:
Sonntag, 23.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:
Sonntag, 09.03. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Gottesdienst:
Sonntag, 9. Februar, 09.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien, Klostermansfeld



Kirche St. Marien Klostermansfeld anschließend gibt es Glühwein und Tee im Gemeindehaus und wie kommen über unsere Erinnerungen ins Gespräch (Wer hat bringt bitte Bilder von damals mit)

Sonntag, 16.02.2025, 10.00 Uhr**Samstag, 22.02.2025, 17.00 Uhr**

Ökumenisches Friedensgebet

Zur Erinnerung an die Ereignisse rund um den Mauerfall und Wiedervereinigung.

Anschließend gibt es Glühwein und Tee im Gemeindehaus

Sprechzeit Pfarrerin Frau Schulz-Gerlach

im Gemeindebüro Klostermansfeld, Kirchstr. 3,

jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

Gemeindebüro, Mansfeld, Lutherstraße 7

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Kirchengemeindeverband Mansfeld-Lutherstadt.

Pfarrerin Christin Schulze-Gerlach, ist unter Tel.: 0176 46556685, Mail: christin.schulze-gerlach@ekmd.de, erreichbar.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros und Friedhofsverwaltung

Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

jeden Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und

Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr

Tel.: 034772 839385 und 034772 25250

Fax: 034772 21858

Hinweis!**Die Ruhezeit der Sterbejahrgänge 2005, Erd- und Urnenbestattungen, sind 2025 abgelaufen.**

Die Nutzungsberechtigten melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung um den weiteren Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einebnen der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist lt. Friedhoffssatzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grabstätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. neuen Friedhoffsgesetz der EKM dass Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für alle Grabarten nicht mehr gestattet ist.

Kath. Pfarrei - St.Georg, Hettstedt**Gottesdienste und regelmäßige Termine**

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeklatsch im Casino
mittwochs	9.45 Uhr	Gebetsgruppe im Casino Helbra
donnerstags	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeyer in Klostermansfeld
	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Eucharistiefeyer in Helbra oder Klostermansfeld

**Termine****So., 09.02.**

09.00 Uhr Eucharistiefeyer in Helbra

Do., 13.02.

17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Eucharistiefeyer in Klostermansfeld

Fr., 14.2.

08.30 Uhr Eucharistiefeyer in Helbra

So., 16.02.

09.00 Uhr Eucharistiefeyer in Klostermansfeld

Do., 20.02.

17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Eucharistiefeyer in Klostermansfeld

Fr., 21.02.

08.30 Uhr Eucharistiefeyer in Helbra

So., 23.02.

09.00 Uhr Eucharistiefeyer in Helbra

Do., 27.2.

17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Eucharistiefeyer in Klostermansfeld

Fr., 28.02.

08.30 Uhr WortGottesFeier in Helbra

So., 02.03.

09.00 Uhr Eucharistiefeyer in Klostermansfeld

Do., 06.03.

17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Eucharistiefeyer in Klostermansfeld

Fr., 07.03.

08.30 Uhr Eucharistiefeyer in Helbra

So., 09.03.

09.00 Uhr Eucharistiefeyer in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch, für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Gräbe

Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel. 034772 83414

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch, Tel. 0174 6752767

stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Scherf, Tel. 0176 61084774

franziska.scherf@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel, Tel. 0178 3317605

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth

Am Brückberg 1, 06311 Helbra

Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra

Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt

Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de**Bankverbindung:** IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48

BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten:

Mo. 09.00 – 12.00 Uhr

Di. 09.00 – 12.00 Uhr

Mi. 09.00 – 12.00 Uhr

Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de